



Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2023 (1. Arbeitstag: 11. April 2023)

Bundesbeschluss

über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 zur Reform des Visa-Informationssystems und der damit verbundenen Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für VIS-Zwecke (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands)

vom 16. Dezember 2022

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Mai 2022², beschliesst:

Art. 1

¹ Die folgenden Notenaustausche werden genehmigt:

- a. Notenaustausch vom 11. August 2021³ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1134 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems;
- b. Notenaustausch vom 11. August 2021⁴ zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2021/1133 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU)

¹ SR 101

² BBl 2022 1421

³ BBl 2022 1423

⁴ BBl 2022 1424

2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung
der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der
EU für Zwecke des Visa-Informationssystems.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Europäische Union nach Artikel 7 Absatz 2
Buchstabe b des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵ zwischen der Schweizerischen
Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über
die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des
Schengen-Besitzstands über die Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen
in Bezug auf die Notenaustausche nach Absatz 1 zu unterrichten.

Art. 2

Die Änderung der Bundesgesetze im Anhang 1 wird angenommen.

Art. 3

Die Koordination wird im Anhang 2 geregelt.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d
Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung der Bundesgesetze im
Anhang 1.

Nationalrat, 16. Dezember 2022

Ständerat, 16. Dezember 2022

Der Präsident: Martin Candinas

Die Präsidentin: Brigitte Häberli-Koller

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 29. Dezember 2022

Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2023

Anhang 1
(Art. 2)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis} Fussnote⁷

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

ab^{bis}. müssen, sofern erforderlich, über ein Visum oder eine Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240⁸ (ETIAS-Reisegenehmigung) verfügen;

Art. 7 Abs. 3 erster Satz Fussnote⁹

³ Wenn die Kontrollen an der Schweizer Grenze gemäss Schengener Grenzkodex¹⁰ vorübergehend wieder eingeführt werden und die Einreise verweigert wird, erlässt die für die Grenzkontrolle zuständige Behörde eine begründete und beschwerdefähige Verfügung auf dem Formular nach Anhang V Teil B Schengener Grenzkodex. ...

⁶ SR 142.20

⁷ BBl 2020 7911

⁸ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

⁹ BBl 2020 7911

¹⁰ Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex), ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

Art. 68a Abs. 2 Fussnote

² Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die Einreiseverbote nach den Artikeln 67 und 68 Absatz 3 sowie eine Landesverweisung erlassen wurden, werden durch die zuständige Behörde in das SIS eingetragen, sofern die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2018/1861¹¹ erfüllt sind.

Art. 103b Abs. 1 Fussnote¹²

¹ Das Einreise- und Ausreisensystem (EES) enthält nach Massgabe der Verordnung (EU) 2017/2226¹³ die persönlichen Daten der Drittstaatsangehörigen, die für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen in den Schengen-Raum einreisen oder deren Einreise in den Schengen-Raum verweigert wird.

Art. 103c Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. e und f sowie 3

² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des EES online abfragen:

- e. das Protokoll des EDA und die ständige Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf (Schweizer Mission in Genf): zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz bei der Ausstellung von Legitimationskarten;
- f. die Transportunternehmen, die einer Sorgfaltspflicht unterliegen: zur Überprüfung, ob die oder der Drittstaatsangehörige im Besitz eines gültigen Visums für den kurzfristigen Aufenthalt ist.

³ Die Behörden nach Absatz 2 Buchstaben a–c können die Daten, die das automatisierte Berechnungssystem nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2017/2226 liefert, online abfragen.

¹¹ Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

¹² BBl 2021 674

¹³ Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

*Art. 108c Abs. 3*¹⁴

³ Die nationale ETIAS-Stelle der Schweiz nimmt die erforderlichen Abklärungen vor, wenn der Abgleich der Daten einer Person, die ein Gesuch um Erteilung eines Visums oder einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung einreicht, mit der nationalen ETIAS-Überwachungsliste einen Treffer ergibt. Falls ein Risiko für die innere Sicherheit besteht, teilt sie dies innert sieben Tagen nach Erhalt der automatischen Meldung des C-VIS der zuständigen Schweizer Behörde mit.

*Art. 108e Abs. 2 Bst. c–e*¹⁵

² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des ETIAS online abfragen:

- c. die Transportunternehmen, die einer Sorgfaltspflicht unterliegen: zur Überprüfung, ob die oder der Drittstaatsangehörige im Besitz einer gültigen ETIAS-Reisegenehmigung ist;
- d. das SEM, die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen, die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben, das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA: zur Prüfung von Visumanträgen und zum Fällen der entsprechenden Entscheide im Sinne des Visakodex;
- e. das SEM, das Protokoll des EDA, die Schweizer Mission in Genf und die kantonalen und kommunalen Migrationsbehörden: zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz und zum Fällen der entsprechenden Entscheide.

*Art. 109a Abs. 1*¹⁶, *1bis*¹⁷, *2 Einleitungssatz und Bst. f–h*, *3 Einleitungssatz und Bst. a sowie 4 und 5*

¹ Das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) enthält die Visadaten sowie die Daten der Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die von allen Staaten erhoben werden, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008¹⁸ in Kraft ist.

¹⁴ BBl 2020 7911

¹⁵ BBl 2020 7911

¹⁶ BBl 2021 674

¹⁷ BBl 2021 674

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

^{1bis} Die Identitätsdaten von Personen, die ein Gesuch um Erteilung eines Visums oder eines Aufenthaltstitels einreichen, die Daten zu den Reisedokumenten und die biometrischen Daten des C-VIS werden automatisiert im CIR gespeichert.

² Die folgenden Behörden oder Dritten können die Daten des C-VIS online abfragen:

- f. das SEM, die für die Ausstellung von Aufenthaltstiteln zuständigen kantonalen Migrationsbehörden und die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben: zur Ausstellung von Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen;
- g. das Protokoll des EDA und die Schweizer Mission in Genf: zur Ausstellung von Legitimationskarten;
- h. die Transportunternehmen, die einer Sorgfaltspflicht unterliegen: zur Überprüfung der Gültigkeit der Visa oder der Aufenthaltstitel.

³ Die folgenden Behörden können im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten bei der zentralen Zugangsstelle nach Absatz 4 bestimmte Daten des C-VIS beantragen:

- a. fedpol;

⁴ Zentrale Zugangsstelle im Sinne von Artikel 22/ Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 ist die Einsatz- und Alarmzentrale von fedpol.

⁵ Die Behörden nach Absatz 3 Buchstaben a, b und d können zur Feststellung der Identität von Personen, die Opfer von Menschenhandel, von Unfällen oder von Naturkatastrophen sind, und von vermissten Personen nach Artikel 22p der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 online auf das C-VIS zugreifen.

Art. 109b Abs. 1, 2 Einleitungssatz und Bst. b und e sowie 2^{bis-4}

¹ Das SEM betreibt ein nationales Visumsystem (ORBIS). Das System dient der Registrierung von Visumgesuchen und der Ausstellung der von der Schweiz erteilten Visa. Es enthält insbesondere die Daten, die automatisch über die nationale Schnittstelle (N-VIS) an das C-VIS und vom C-VIS an das ORBIS übermittelt werden.

² Das ORBIS enthält folgende Kategorien von Daten über die Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller:

- b. das Gesichtsbild und die Fingerabdrücke der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;

- e. die Daten aus dem SIS, auf welche die Visumbehörden Zugriff haben, sofern eine Ausschreibung nach der Verordnung (EU) 2018/1861¹⁹ oder der Verordnung (EU) 2018/1860²⁰ vorliegt.

^{2bis} Es enthält ausserdem ein Subsystem mit den Dossiers der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller in elektronischer Form.

³ Die folgenden Behörden können Daten im ORBIS eingeben, ändern oder löschen, um ihre Aufgaben im Rahmen des Visumverfahrens zu erfüllen:

- a. das SEM;
- b. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen;
- c. die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden sowie die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone diese Kompetenzen übertragen haben;
- d. das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA;
- e. das BAZG und die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden: zur Erteilung von Ausnahmevisa.

⁴ Die in Absatz 3 genannten Behörden müssen die Daten der Visumgesuchstellerinnen und Visumgesuchsteller, die an das C-VIS übermittelt werden, nach Massgabe der Verordnung (EG) Nr. 767/2008²¹ eingeben und bearbeiten.

Art. 109d Fussnote

Die Mitgliedstaaten der EU, für welche die Verordnung (EG) Nr. 767/2008²² noch nicht in Kraft getreten ist, können ihre Anträge um Informationen an die Behörden nach Artikel 109a Absatz 3 richten.

Art. 109e Bst. k und l

Der Bundesrat regelt:

- k. die Einschränkungen der Informationspflicht in Bezug auf Stellungnahmen der nationalen VIS-Stelle oder der nationalen ETIAS-Stelle betreffend die innere Sicherheit;

¹⁹ Siehe Fussnote zu Art. 68a Abs. 2.

²⁰ Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

²¹ Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

²² Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

1. welche Daten bei einem Antrag für ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder bei einem Verfahren zur Erteilung einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung automatisch an das C-VIS übermittelt werden.

Art. 109^{bis}–109^{quater} einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 109^{bis} Nationale VIS-Stelle

¹ Als nationale VIS-Stelle nach Artikel 9d der Verordnung (EG) Nr. 767/2008²³ führt das SEM innert zwei Tagen die manuelle Verifizierung der Treffer im Polizeibereich zu Personen durch, die ein Gesuch um Erteilung eines Visums, einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung oder einer Legitimationskarte des EDA einreichen.

² Das SEM kann beim SIRENE-Büro oder bei einer anderen Behörde weitere Informationen zur betreffenden Person einholen. Kommt es nach der Verifizierung zum Schluss, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit besteht, informiert es innert sieben Tagen nach Erhalt der automatischen Meldung des C-VIS die für die Visa und für den Aufenthalt zuständigen Behörden in einer begründeten Stellungnahme darüber.

³ Bei falschen Treffern werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Art. 109^{ter} Verwendung von Daten des C-VIS im Rahmen des SIS

¹ Die für die Ausschreibung von vermissten oder schutzbedürftigen Personen nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2018/1862²⁴ zuständigen Behörden können zur Erfüllung dieser Aufgabe bei der Einsatz- und Alarmzentrale von fedpol die betreffenden Personendaten des C-VIS anfordern.

² Bei Treffern in Bezug auf Ausschreibungen im SIS, die sich durch die Verwendung von Daten des C-VIS gemäss Absatz 1 ergeben, können die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden und die Justizbehörden die Daten des C-VIS, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, beim SEM anfordern.

²³ Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

²⁴ Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission, ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1133, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1.

Art. 109^{equater} Bekanntgabe von Daten des C-VIS an Dritte

¹ Die im C-VIS gespeicherten Daten dürfen nicht an Drittstaaten, internationale Organisationen, private Stellen oder natürliche Personen übermittelt werden.

² Das SEM kann diese Daten jedoch an einen Staat, der nicht durch ein Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, oder an eine internationale Organisation übermitteln, wenn die Daten zur Feststellung der Identität von rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen oder im Rahmen eines Verfahrens zur Gewährung von Asyl für Flüchtlingsgruppen nach Artikel 56 AsylG²⁵ benötigt werden und die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) 767/2008²⁶ erfüllt sind.

³ Die Behörden nach Artikel 109a Absatz 3 können diese Daten an einen Staat, der nicht durch ein Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist, oder an eine internationale Organisation übermitteln, wenn es sich um dringende Ausnahmefälle handelt, in denen eine unmittelbar bevorstehende Gefahr im Zusammenhang mit einer terroristischen Straftat oder eine unmittelbar drohende Lebensgefahr im Zusammenhang mit einer schweren Straftat besteht im Sinne von Artikel 31 Absatz 5 der Verordnung (EG) 767/2008.

Art. 110 Abs. 1 Einleitungssatz Fussnoten²⁷

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817²⁸ und (EU) 2019/818²⁹ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:

Art. 110c Abs. 1 Bst. c^{bis}³⁰

¹ Die folgenden Behörden können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen:

²⁵ SR 142.31

²⁶ Siehe Fussnote zu Art. 109a Abs. 1.

²⁷ BBl 2021 674

²⁸ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

²⁹ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

³⁰ BBl 2021 674

c^{bis}. das SEM, das Protokoll des EDA, die Schweizer Mission in Genf und die zuständigen kantonalen Migrationsbehörden: wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Dossier im C-VIS betreffend die Erteilung eines Aufenthaltstitels vorliegt;

2. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003³¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 15a Übermittlung von Daten an das C-VIS

¹ Die Personendaten zu den Bewilligungsverfahren und Aufenthaltstiteln können gemäss der Verordnung (EG) Nr. 767/2008³² automatisch an das zentrale Visa-Informationssystem (C-VIS) übermittelt werden.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und den Inhalt der Datenübermittlung an das C-VIS bei Aufenthaltstiteln, die eine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für Drittstaatsangehörige bescheinigen.

3. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008³³ über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes

Art. 16 Abs. 5 Bst. e^{bis}

⁵ Die folgenden Stellen haben zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Zugriff mittels Abrufverfahren auf Daten im N-SIS:

e^{bis}. das Protokoll des EDA und die ständige Mission der Schweiz beim Büro der Vereinten Nationen und den anderen internationalen Organisationen in Genf, zur Prüfung der Voraussetzungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen in der Schweiz bei der Ausstellung von Legitimationskarten;

³¹ SR 142.51

³² Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung), ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

³³ SR 361

Art. 16a Abs. 1 Einleitungssatz Fussnoten³⁴

¹ Der gemeinsame Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) nach den Verordnungen (EU) 2019/817³⁵ und (EU) 2019/818³⁶ enthält die biometrischen Merkmalsdaten, die aus den biometrischen Daten der folgenden Schengen/Dublin-Informationssysteme generiert wurden:

³⁴ BB1 2021 674

³⁵ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1134, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

³⁶ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85.

Anhang 2
(Art. 3)

Koordination

Unabhängig davon, ob zuerst die vorliegende Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005³⁷ (AIG; Anhang 1, Ziff. 1) oder die Änderung des AIG im Rahmen des Bundesbeschlusses vom 16. Dezember 2022³⁸ über die Genehmigung und die Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1150 und 2021/1152 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS; Anhang Ziff. 1) in Kraft tritt, lautet die nachfolgende Bestimmung des AIG mit Inkrafttreten des später in Kraft tretenden Erlasses sowie bei gleichzeitigem Inkrafttreten wie folgt:

Art. 5 Abs. 1 Bst. a^{bis}³⁹

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen:

ab^{bis}. müssen, sofern erforderlich, über ein Visum nach der Verordnung (EG) Nr. 810/2009⁴⁰ oder über eine Reisegenehmigung nach der Verordnung (EU) 2018/1240⁴¹ (ETIAS-Reisegenehmigung) verfügen;

³⁷ SR 142.20

³⁸ BBl 2022 3212

³⁹ BBl 2020 7911

⁴⁰ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1155, ABl. L 188 vom 12.7.2019, S. 25.

⁴¹ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

Mit Inkrafttreten des vorliegenden Bundesbeschlusses gilt ausserdem:

1. Die Fussnoten 24 (Art. 109^{ter} Abs. 1 AIG; Anhang 1 Ziff. 1), 29 (Art. 110 Abs. 1 Einleitungssatz AIG) und 36 (Art. 16a Abs. 1 Einleitungssatz BPI; Anhang 1, Ziff. 3) enden wie folgt:

«[...]; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1150, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1.»

2. Die Fussnoten 11 (Art. 68a Abs. 2 AIG; Anhang 1 Ziff. 1), 13 (Art. 103b Abs. 1 AIG), 18 (Art. 109a Abs. 1 AIG), 20 (Art. 109b Abs. 2 AIG), 28 (Art. 110 Abs. 1 Einleitungssatz AIG; Anhang 1 Ziff. 1), 32 (Art. 15a Abs. 1 BGLAA; Anhang 1, Ziff. 2) und 35 (Art. 16a Abs. 1 Einleitungssatz BPI; Anhang 1, Ziff. 3) enden wie folgt:

«[...]; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.»

Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen
der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der
Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 zur Reform des
Visa-Informationssystems und der damit verbundenen Bedingungen
für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für VIS-Zwecke. BB

BB1 2022 3213